



## Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Walluf im Rheingau

### NIEDERSCHRIFT

Über die 18. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, 17.04.2018,  
im Rathaus, Sitzungssaal, Mühlstraße 40, 65396 Walluf

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 22:11 Uhr

### Anwesenheiten

|                            |   |               |
|----------------------------|---|---------------|
| Rossmeissl, Wolfgang       | Ausschussvorsitzender                         |               |
| Bär, Michael               | Ausschussmitglied                             |               |
| Hans, Ulrike               | Ausschussmitglied                             | bis 21:48 Uhr |
| Ossa, Johannes             | Ausschussmitglied                             |               |
| Portz, Frank Edgar         | Ausschussmitglied                             |               |
| Prade, Andreas             | Ausschussmitglied                             |               |
| Dr. Reuter, Richard        | Ausschussmitglied                             |               |
| <br>                       |   |               |
| <u>Gemeindevertretung:</u> |   |               |
| Flöck, Petra               | stellv. Vorsitzende der<br>Gemeindevertretung | bis 20.33 Uhr |
| <br>                       |   |               |
| <u>Gemeindevorstand:</u>   |   |               |
| Kohl, Manfred              | Bürgermeister                                 |               |
| Seidl, Karl Heinz          | Erster Beigeordneter                          |               |
| Heß, Randolf               | Beigeordneter                                 |               |
| <br>                       |   |               |
| <u>Verwaltung:</u>         |   |               |
| Roth, Jürgen               | Schriftführer                                 |               |
| <br>                       |   |               |
| <u>Gäste:</u>              |   |               |

## Tagesordnung

1. Parkplatz Johannisfeld (VL-34/2018)  
Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2018 „Kosten Parkplatz Johannisfeld“ FA-1/2018
2. Gestaltung des Grundstücks am Ortseingang des Gemeindeteils (VL-35/2018)  
Oberwalluf  
- Drobollacher Platz
3. Abwasserbeseitigung / Starkverschmutzerzulage (VL-36/2018)
4. Jahresabschluss 2016 (VL-21/2018)  
hier: Ergebnishaushalt: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
5. Jahresabschluss 2016 (VL-22/2018)  
hier:  
- Übertrag von Haushalts- u. Kreditermächtigungen von 2016 nach 2017  
- Genehmigung von investiven überplanmäßigen Ausgaben
6. Jahresabschluss zum 31.12.2016 (VL-23/2018)
7. KITA Villa Regenbogen;  
hier: Sachverständigengutachten zum baulichen Zustand
8. Kostenkontrolle / Neubau Kita Im Paradies (VL-39/2018)
9. Verkehrskonzept für den ruhenden Verkehr (VL-42/2018)
10. Mitteilungen und Verschiedenes

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, Wolfgang Rossmeißl (SPD), eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift der letzten Sitzung wird genehmigt.

Herr Bürgermeister Kohl bittet um Aufnahme der VL 42.2018/18. Dem wird zugestimmt. Die Vorlage wird als Top 9 behandelt.

|    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 1. | <b>Parkplatz Johannisfeld<br/>Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2018 „Kosten<br/>Parkplatz Johannisfeld“ FA-1/2018</b> | <b>VL-34/2018</b> |
|----|---|-------------------|

### Abstimmungsergebnis:

Die Vorlage wird einvernehmlich zur Beratung in die Fraktionen gegeben und bis zur nächsten Sitzung vertagt.

|    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 2. | <b>Gestaltung des Grundstücks am Ortseingang des Gemeindeteils<br/>Oberwalluf<br/>- Drobollacher Platz</b> | <b>VL-35/2018</b> |
|----|--|-------------------|

### Abstimmungsergebnis:

Die Vorlage wird einvernehmlich zur Beratung in die Fraktionen gegeben und bis zur nächsten Sitzung vertagt.

|    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 3. | <b>Abwasserbeseitigung / Starkverschmutzerzulage</b> | <b>VL-36/2018</b> |
|----|--|-------------------|

### Beschluss:

Aufgrund der Empfehlungen der Fa. Unilab und des Abwasserverbandes Oberer Rheingau wird dem Widerspruch der Fa. Van Hees teilweise entsprochen und der festgesetzte Starkverschmutzerzuschlag (Bescheid vom 28.09.2017) von 237.690,82 € auf nunmehr 73.595,70 € reduziert.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

|    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 4. | <b>Jahresabschluss 2016<br/>hier: Ergebnishaushalt: Genehmigung von überplanmäßigen<br/>Ausgaben</b> | <b>VL-21/2018</b> |
|----|--|-------------------|

### Beschluss:

#### Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 18.185,90€ zur Kenntnis.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

|           |  |                   |
|-----------|--|-------------------|
| <b>5.</b> | <b>Jahresabschluss 2016</b><br><b>hier:</b><br>- Übertrag von Haushalts- u. Kreditermächtigungen von 2016 nach 2017<br>- Genehmigung von investiven überplanmäßigen Ausgaben | <b>VL-22/2018</b> |
|-----------|--|-------------------|

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

1. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung der Jahresrechnung 2016 festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im investiven Bereich in Höhe von 24.028,65€ werden gemäß § 8 der Haushaltssatzung in Verbindung mit § 100 HGO zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeindevertretung stimmt der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 149.526,90€ zu.
3. Dem Übertrag von Haushaltsermächtigungen gemäß § 21 GemHVO sowie dem Übertrag der Kreditermächtigung gemäß § 103 (3) HGO i.V.m. § 112 (4) Nr. 2 HGO von 2016 nach 2017 gemäß der beigefügten Zusammenstellung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

|           |                                       |                   |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|
| <b>6.</b> | <b>Jahresabschluss zum 31.12.2016</b> | <b>VL-23/2018</b> |
|-----------|---------------------------------------|-------------------|

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 inkl. Rechenschaftsbericht und Anhang wird zunächst zur Kenntnis genommen und an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Die weitere Beratung erfolgt nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

|           |   |
|-----------|---|
| <b>7.</b> | <b>KITA Villa Regenbogen;</b><br><b>hier: Sachverständigengutachten zum baulichen Zustand</b> |
|-----------|---|

Der Bürgermeister informiert darüber, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 09.04.2018 intensiv mit dem Sachverständigengutachten beschäftigt hat und einvernehmlich zu der Auffassung gekommen ist, dass ein Neubau an einem anderen Standort dringend geboten ist. In diesem Zusammenhang informiert der Bürgermeister auch über kurzfristig beauftragte Raumluftmessungen auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens. Eine Asbest-Untersuchung in der Kita Villa Regenbogen wurde im Jahre 1991 vorgenommen. Nach dem Ergebnis ergab und ergibt sich kein Handlungsbedarf. 1996 wurde eine Raumluftanalyse bezüglich polychlorierter Biphenyle (PCB) vorgenommen. Nach dem Untersuchungsbericht wurden in der Käfer- und der Bärengruppe ein PCB-Gehalt von 10 und 30 ng/m<sup>3</sup> Raumluft nachgewiesen. Der Vorsorgewert liegt bei 300 ng/m<sup>3</sup>, oberhalb ergibt sich ein mittelfristiger Sanierungsbedarf. Auch bei diesen Werten ergab und ergibt sich ebenfalls kein Handlungsbedarf.

Im Gutachten des Büros Hans-Jürgen König wurden Messungen empfohlen, die bereits beauftragt und am heutigen Tage durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um Formaldehyd- und Schimmelpilzmessungen.

Sobald die Messergebnisse vorliegen, wird darüber informiert. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich auch nach den Messungen kein akuter Handlungsbedarf ergeben dürfte.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

|    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 8. | <b>Kostenkontrolle / Neubau Kita Im Paradies</b> | <b>VL-39/2018</b> |
|----|--|-------------------|

**Beschluss:**

Der Bericht zur Kostenkontrolle Neubau Kita Paradies wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

|    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 9. | <b>Verkehrskonzept für den ruhenden Verkehr</b> | <b>VL-42/2018</b> |
|----|---|-------------------|

Frau Hans verlässt vor der Abstimmung zu diesem Top die Sitzung.

**Beschluss:**

In Ausführung des Beschlusses der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.06.2017 im Zusammenhang mit einem Verkehrskonzept für den ruhenden Verkehr in Walluf wird das Ergebnis für die Ermittlung der anfallenden Kosten für die Erstellung eines Konzeptes den gemeindlichen Gremien zur weiteren Beratung und der Bitte um Entscheidung zugeleitet.

**Abstimmungsergebnis:**

4 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

|     |                                       |
|-----|---------------------------------------|
| 10. | <b>Mitteilungen und Verschiedenes</b> |
|-----|---------------------------------------|

**Änderung der Hauptsatzung**

Bei der Bekanntmachung der in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 beschlossenen Änderung der Hauptsatzung hatte sich bedauerlicherweise ein redaktioneller Fehler eingeschlichen.

Herrn Dr. Reuter ist dies aufgefallen. Eine Neuveröffentlichung der beschlossenen Satzungsänderung erfolgte zeitnah. Dank an Herrn Dr. Reuter. Die aktuelle Fassung der geänderten Hauptsatzung wird auf Wunsch der Ausschussmitglieder der heutigen Niederschrift beigelegt.

**Jahresabschluss 2017 der kath. KITA St. Martin**

Der Jahresabschluss 2017 für die kath. KITA St. Martin Oberwalluf liegt zwischenzeitlich vor. Für diese Einrichtung ist eine Überzahlung in Höhe von 3.661,44 € entstanden. Diese Überzahlung wird an die Gemeinde überwiesen. Eine Übersicht über die Entwicklung des kommunalen Anteils an den Betriebskosten der KITA für den Zeitraum ab 2013 wird der heutigen Niederschrift beigelegt.

**Zukunft Holzvermarktung**

Aufgrund kartellrechtlicher Erfordernisse ist absehbar, dass es zu grundlegenden Veränderungen in der Holzvermarktung auch in Hessen kommen wird. Dies betrifft sowohl kommunale als auch private Waldbesitzer ab einer Betriebsfläche von mehr als 100 ha. In diesem Zusammenhang ist absehbar, dass der Dienstleister HessenForst diese Dienstleistung für die Kommunen nicht mehr erbringen darf. Aus diesem Grunde werden derzeit verschiedene Modelle für die Gründung von

regionalen Verkaufsorganisationen (z.B. Zweckverband, Forstbetriebsgemeinschaften etc.) diskutiert. Hierzu fand am gestrigen Tage eine Informationsveranstaltung des Hess. Umweltministeriums statt, an der auch die kommunalen Spitzenverbände teilnahmen. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass im anhängigen Kartellverfahren im Juli des Jahres eine Entscheidung getroffen werden wird. In der Diskussion steht auch die Bildung von insgesamt 6 Holzvermarktungszentren in Hessen. Letztendlich liegt es in der Entscheidung der kommunalen Waldbesitzer, für welche Vorgehensweise man sich entscheidet. In welchem Umfang die künftig voraussichtlich reduzierte Dienstleistung von HessenForst sich auch bei den Beförderungskosten niederschlagen wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Über den Fortgang der Entwicklung erfolgen zu gegebener Zeit weitere Informationen.

#### **LKW- Durchfahrtsverbot Wiesbaden**

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Landeshauptstadt Wiesbaden für ein LKW-Durchfahrtsverbot hat zwischenzeitlich das Verkehrsministerium den Antrag der Landeshauptstadt Wiesbaden abgelehnt. Ausschlaggebend war hierfür die Tatsache, dass es hier zu einer Überschreitung des EU-Grenzwertes in Wambach kommen könnte. Auch die von den betroffenen Kommunen abgegebenen Stellungnahmen haben sicherlich ebenfalls zu dieser Entscheidung beigetragen. Unabhängig davon sollen nunmehr in einem Arbeitskreis, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt Wiesbaden und den betroffenen Kommunen im RTK gemeinsame Lösungen erarbeitet werden. Eine erste Zusammenkunft dieses Arbeitskreises hat bereits stattgefunden.

#### **Tag des Baumes**

Anlässlich des diesjährigen Tag des Baumes (18.04.2018) wird Frau Staatsministerin Hinz eine Esskastanie im Wallufer Vorderlandeswald pflanzen. Die Esskastanie ist der Baum des Jahres 2018. Die Einladung für diese Veranstaltung, die bereits im Vorfeld den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet wurde, findet am 18.04.2018, ab 14.30 Uhr statt. Treffpunkt ist der Wanderparkplatz oberhalb der Umgehungsstraße. Die Einladung wird der Niederschrift beigelegt.

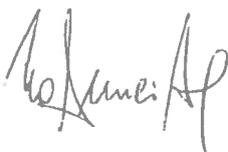
#### **Waldbegehung 2018**

Als gemeinsamen Termin für die diesjährige Waldbegehung wird einvernehmlich der 16. Juni 2018 festgelegt. Die Verwaltung wird mit dem Forstamt in Kontakt treten.

#### **Anfragen aus der Mitte des Ausschusses:**

Herr Rossmeissl: Sachstand im Zusammenhang mit den vorgesehenen Neuregelungen bezüglich der Betreuungsgebühren in den KITA's.

Walluf, den 18.04.2018



Ausschussvorsitzender

Wolfgang Rossmeissl



Schriftführer

Jürgen Roth

# Betriebskosten Kita Oberwalluf

Entwicklung des kommunalen Anteils

|                                | 2013              | 2014              | 2015              | 2016              | 2017                | Planung<br>2018   |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------|-------------------|
| Personalkosten                 | 412.309,23        | 406.530,01        | 621.089,52        | 762.995,13        | 756.853,87          | 745.394,00        |
| Sachaufwand                    | 63.232,66         | 97.959,93         | 124.683,28        | 114.194,80        | 213.696,98          | 162.456,00        |
| 3,5 % Verwaltungskosten Bistum | 16.276,44         | 16.835,71         | 25.239,76         | 30.104,58         | 32.146,45           | 29.983,00         |
| Bistum / Fachberatung          | 1.800,00          | 1.800,00          | 3.000,00          | 3.000,00          | 3.000,00            | 3.000,00          |
| <b>Betriebskosten</b>          | <b>493.618,33</b> | <b>523.125,65</b> | <b>774.012,56</b> | <b>910.294,51</b> | <b>1.005.697,30</b> | <b>940.833,00</b> |
| Refinanzierungskosten          | -116.525,67       | -126.604,48       | -144.661,66       | -270.159,38       | -286.480,91         | -244.401,00       |
| Anteil Bistum (Pauschale)      | -39.449,27        | -39.652,12        | -50.000,00        | -51.170,17        | -53.179,83          | -53.388,27        |
| Eiternbeiträge                 | -75.061,00        | -69.579,50        | -83.738,00        | -107.187,00       | -106.722,00         | -130.800,00       |
| <b>Kommunaler Anteil</b>       | <b>262.582,39</b> | <b>287.289,55</b> | <b>495.612,90</b> | <b>481.777,96</b> | <b>559.314,56</b>   | <b>512.243,73</b> |

|                          |       |        |        |        |        |
|--------------------------|-------|--------|--------|--------|--------|
| prozentualer Veränderung | 9,41% | 72,51% | -2,79% | 16,09% | -8,42% |
|--------------------------|-------|--------|--------|--------|--------|

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| im Haushalt bereitgestellt | 589.250,00 |
| nicht benötigt             | -29.935,44 |
|                            | 589.250,00 |
|                            | -77.006,27 |

**Kostendeckungsgrad**                      38,81%                      37,50%                      29,51%                      41,45%                      39,10%                      39,88%

(Eiternbeiträge und Landeszuschüsse im Verhältnis zu den Betriebskosten)

## **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Walluf**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung in Walluf am 22. März 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 15.000 im Einzelfall.
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 15.000 im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 15.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 15 TEURO im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 15 TEURO im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, bis zu einem Betrag von 15 TEURO im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 15 TEURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall, bis zu 15 TEURO,
  11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden bis zu einem Wert der Zuwendung von 50 TEURO im Einzelfall und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen Dritter an gemeindlichen Veranstaltungen bis zu einem Wert der Zuwendung von 15 TEURO im Einzelfall,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt
  3. Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

### **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

### **§ 5 Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse unter [www.walluf.de](http://www.walluf.de), und durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln und öffentlich bekannt gemacht:

1. Rathaus, Mühlstraße 40
2. Petersweg/Ecke Hauptstraße
3. Erikaweg 2/Ecke Narzissenweg
4. Vereinshaus Oberwalluf, Marktstr. 29

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Bekanntmachungen anderer Behörden, wie z. B. die Bekanntmachung von Zwangsversteigerungen werden lediglich im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Mühlstr. 40 ausgehängt.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Mühlstraße Nr. 40 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Mühlstraße Nr. 40 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrengemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2013, zuletzt geändert am 24.02.2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Walluf, den 23. März 2018

.....  
(Manfred Kohl, Bürgermeister)